



**Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen  
der Stadt Böblingen**  
vom 16.12.2025, gültig ab 01.01.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetzes - KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abschnitt Zweckbestimmung, Betreuungsangebote.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsverhältnis .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Betreuungsangebote in städtischen Kindertageseinrichtungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Abschnitt Meldung eines Betreuungsbedarfs, Zulassungsvoraussetzungen.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Meldung eines Betreuungsbedarfs .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Aufnahme eines Kindes .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Änderung des Betreuungsangebots durch die Personensorgeberechtigten.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Öffnungs- und Schließzeiten.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9 Aufsichtspflicht .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Elternbeirat.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Versicherung/Haftung.....</b>	<b>7</b>
<b>4. Abschnitt Beendigung der Nutzung.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 13 Widerruf der Zulassung (Abmeldung und/oder Änderungen durch die Stadt Böblingen).....</b>	<b>8</b>
<b>5. Abschnitt Gebühren.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 14 Grundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 15 Gebührenschuldner .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 16 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 17 In-Kraft-Treten .....</b>	<b>11</b>

Anlagen:

Anlage 1: Vergabekriterien für Plätze in der Kindertagesbetreuung – Anlage zu § 4 Abs. 2

Anlage 2: Gebührenverzeichnis – Anlage zu § 14

## **1. Abschnitt**

### **Zweckbestimmung, Betreuungsangebote**

#### **§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsverhältnis**

- (1) Die Stadt Böblingen betreibt Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis 14 Jahren.
- (2) Die Stadt Böblingen gestaltet die rechtlichen Beziehungen im Rahmen der Nutzung der Kindertageseinrichtungen kraft ihres Organisationsermessens öffentlich-rechtlich.
- (3) Die Satzung regelt den Zugang, die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen.

#### **§ 2 Betreuungsangebote in städtischen Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Angebotsformen und das Platzkontingent der einzelnen Einrichtung ergeben sich aus der jeweiligen Betriebserlaubnis. Eine Sachdarstellung zur aktuellen Situation und zukünftigen Ausrichtung der Kindertagesbetreuung erfolgt durch die Bedarfsplanung, die im Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Vorgaben beschlossen wird.
- (2) Die Stadt bietet verschiedene Betreuungsformen in ihren Kindertageseinrichtungen an. Diese richten sich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen und der städtischen Bedarfsplanung.
- (3) Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder auf ein bestimmtes Betreuungsangebot.

## **2. Abschnitt**

### **Meldung eines Betreuungsbedarfs, Zulassungsvoraussetzungen**

#### **§ 3 Meldung eines Betreuungsbedarfs**

- (1) Die Meldung eines Betreuungsbedarfs (Vormerkung) wird über das zentrale elektronische Vormerksystem der Stadt Böblingen erfasst. Eine Registrierung im Vormerksystem erfolgt über die Homepage der Stadt Böblingen.
- (2) Eine Vormerkung ist gemäß § 3 Abs. 2a des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) mindestens sechs Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn einzureichen. Vormerkungen für das kommende Kindergartenjahr müssen jeweils bis zum 15. Februar eines Jahres über das Vormerksystem übermittelt werden.
- (3) Die Vormerkung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten.

#### **§ 4 Aufnahme eines Kindes**

- (1) Aufgenommen werden Kinder, die in Böblingen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz haben. Über die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet in Einzelfällen das zuständige Fachamt.

- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität und nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 24 SGB VIII. Ferner erfolgt die Aufnahme anhand der vom Gemeinderat beschlossenen Vergabekriterien nach Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung. Nach Möglichkeit wird ein Platz in einer von den Personensorgeberechtigten im Rahmen der Vormerkung angegebenen Wunscheinrichtung (§ 5 SGB VIII) angeboten.
- (3) Die Platzusage erfolgt über das elektronische Vormerksystem. Die Annahme des Platzes muss durch die Personensorgeberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe gegenüber dem Platzmanagement schriftlich oder elektronisch bestätigt werden. Bei Ausbleiben einer fristgerechten schriftlichen Annahmeerklärung behält sich das Fachamt vor, den Platz zur Erfüllung des Anspruches gemäß § 24 SGB VIII an ein anderes Kind zu vergeben.
- (4) Das Benutzungsverhältnis kommt nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zustande. Aufgrund von fehlenden Unterlagen kann der Betreuungsbeginn um maximal 4 Wochen verschoben werden, danach wird das Platzangebot nicht weiter vorgehalten.
- (5) Kinder mit Behinderungen, Kinder mit chronischen Erkrankungen, Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sowie Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, haben gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Einrichtung den besonderen Bedürfnissen des Kindes im Rahmen ihrer personellen, räumlichen und konzeptionellen Möglichkeiten gerecht werden kann.  
Die Stadt nimmt die Prüfung vor und trifft die Entscheidung über die Aufnahme unter Berücksichtigung der individuellen Förderbedarfe, gegebenenfalls in Abstimmung mit weiteren zuständigen Stellen (z. B. Eingliederungshilfe nach SGB IX oder § 35a SGB VIII).
- (6) Im Interesse eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf wird nach Abwägung die vereinbarte Betreuungszeit abweichen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Für die Berechnung der Elternbeiträge ist die gebuchte Betreuungszeit maßgeblich, unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsumfang.
- (7) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sollen eine Juniorklasse besuchen (§ 74 Schulgesetz Baden-Württemberg). Für einen Verbleib in der Kindertageseinrichtung muss die schriftliche Bestätigung zur Rückstellung durch die jeweilige Schulleitung vorliegen. Die Wiederaufnahme eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Kindertageseinrichtung bedarf einer neuen Nutzungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger.

## **§ 5 Änderung des Betreuungsangebots durch die Personensorgeberechtigten**

- (1) Grundsätzlich ist ein Wechsel der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung auf schriftlichen Antrag möglich. Die Prüfung erfolgt durch die Einrichtungsleitung.
- (2) Ein Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung innerhalb der Stadt Böblingen erfordert eine Bedarfsmeldung über das zentrale elektronische Vormerksystem. Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach den Vergabekriterien (Anlage 1).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen Anschlussplatz zwischen den Altersbereichen. Der Bedarf muss über das zentrale elektronische Vormerksystem gemeldet werden.

### **3. Abschnitt**

#### **Nutzung des Platzes**

##### **§ 6 Aufnahmeveraussetzungen und Betreuungsbeginn**

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist frühestens ab dem im Anmeldeformular festgelegten Aufnahmedatum möglich.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beginnt mit einer Eingewöhnungsphase. Das Datum des Starts der Eingewöhnung wird von der Leitung in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten und unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen der Einrichtung festgelegt. Die näheren Einzelheiten der Eingewöhnung werden durch die Leitung geregelt.
- (3) Die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen erhalten die sorgeberechtigten Personen mit der Aufnahmemappe. Diese Unterlagen sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Betreuung vollständig vorzulegen.
- (4) Ohne Vorlage folgender gesetzlich geforderten Unterlagen ist eine Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nicht möglich:
  - a) Anmeldeformular
  - b) Einwilligungserklärung zum Datenschutz gemäß DSGVO
  - c) Belehrungsnachweis gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
  - d) Ärztliche Bescheinigung gemäß § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) sowie Nachweis der Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG
  - e) Nachweis über den Masernschutz gemäß § 20 Abs. 8 und 9 IfSG

Die Einrichtungsleitung ist bei unvollständigem Masernschutz oder bei Zweifeln an der Echtheit des Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 Satz 3 IfSG verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

##### **§ 7 Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung**

- (1) Zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag gemäß § 22 SGB VIII sowie § 2 KiTaG Baden-Württemberg ist der regelmäßige Besuch der angemeldeten Kinder erforderlich.
- (2) Der Besuch der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass das Kind gesund ist und keine Anzeichen einer übertragbaren Krankheit zeigt.
- (3) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (4) Kann das Kind aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, sind die Personensorgeberechtigten angehalten, die Einrichtung ab dem ersten Tag über den Grund der Abwesenheit zu informieren.

- (5) Zur Vermeidung einer Ansteckung und Gefährdung anderer Kinder und des Personals, sind kranke Kinder nach Benachrichtigung unverzüglich von einer sorgeberechtigten oder beauftragten Person abzuholen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten Sorge zu tragen und die Einrichtung bei Abwesenheiten rechtzeitig zu informieren.
- (7) Bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme am Essensangebot der Kindertageseinrichtung verpflichtend.

## **§ 8 Öffnungs- und Schließzeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der betriebsfreien Tage (Schließzeiten, pädagogische Tage, Personalversammlung, 24. und 31. Dezember) geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten ergeben sich aus dem Betreuungsangebot der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Die Schließzeiten werden für jede städtische Kindertageseinrichtung jährlich von der Stadt Böblingen nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirats festgelegt und unterliegen der Zustimmungspflicht des Personalrats der Stadt Böblingen. Sie liegen gewöhnlich innerhalb der Schulferienzeiten und werden spätestens zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.
- (4) Aufgrund von personellen, behördlichen und sicherheitsrelevanten Ereignissen oder Vorgaben kann die Stadt Böblingen die Betreuung durch eine Kindertageseinrichtung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen (§ 45 SGB VIII). Die Stadt Böblingen ist verpflichtet, den vorgeschriebenen Mindestpersonalschlüssel gemäß § 1 Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) einzuhalten. Sollten Umstände eintreten, die dazu führen, dass der Personalschlüssel nicht eingehalten werden kann, ist die Stadt Böblingen berechtigt, die Betreuungszeiten einzuschränken. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Fall unverzüglich benachrichtigt.

## **§ 9 Aufsichtspflicht**

- (1) Das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen ist während der Betreuungszeiten für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der konkreten Übergabe der Kinder an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe an eine sorgeberechtigte Person bzw. an eine von den sorgeberechtigten Personen mit der Abholung beauftragten und zuvor schriftlich benannten Begleitperson. Die Benennung einer Begleitperson unter 12 Jahren ist ausgeschlossen.
- (2) Haben die Personensorgeberechtigten mit der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich vereinbart, dass ein Kind allein zur Kindertageseinrichtung kommen oder nach Hause gehen darf, beginnt oder endet die Aufsichtspflicht beim Betreten oder beim Verlassen des Gebäudes bzw. des umfriedeten Bereichs der Kindertageseinrichtung. Diese Vereinbarung kann nur getroffen werden, wenn die

Einrichtungsleitung die Fähigkeiten des Kindes, den Nachhauseweg allein zu bewältigen, als ausreichend einschätzt. Hierzu ist es erforderlich, die Gegebenheiten des Einzelfalls zu prüfen. Dies beinhaltet vor allem eine Einschätzung zum Entwicklungsstand des Kindes und der Gefahrenquellen des Nachhauseweges. Eine entsprechende Abwägung findet ebenfalls statt, wenn das Kind durch eine minderjährige Begleitperson ab 12 Jahren abgeholt werden soll.

## **§ 10 Elternbeirat**

In den städtischen Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach § 5 KiTaG gebildet.

## **§ 11 Versicherung/Haftung**

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
  - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung oder dem pädagogischen Fachpersonal unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitenden (weder vorsätzlich noch grob fahrlässig) verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Kinderwagen, Kinderfahrzeuge etc.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

## **4. Abschnitt**

### **Beendigung der Nutzung**

## **§ 12 Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat entweder zum 15. eines Monats oder zum Monatsende beenden. Die schriftliche Abmeldung muss bei der Einrichtungsleitung eingereicht werden. Ist im Zuge der Einschulung des Kindes eine Betreuung über den 31. August hinaus gewünscht, muss das Formular zur Änderungsmeldung/Abmeldung bis zum 30. Juni des Jahres vorliegen.

- (2) Soll ein Wechsel in eine andere städtische Kindertageseinrichtung oder ein Wechsel des Betreuungsangebotes erfolgen, kann dieser nur ohne Unterbrechung der Nutzungsvereinbarung vorgenommen werden.
- (3) Im Falle eines Wegzugs erlischt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz bei der Stadt Böblingen. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag bei der Einrichtungsleitung eine befristete Weiterbetreuung des Kindes in der bisherigen Einrichtung für maximal drei Monate gewährt werden.

### **§ 13 Widerruf der Zulassung (Abmeldung und/oder Änderungen durch die Stadt Böblingen)**

- (1) Die Stadt Böblingen kann als Trägerin der Einrichtung die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen insbesondere
  - wenn das Kind mindestens zusammenhängend vier Wochen unentschuldigt in der Einrichtung fehlt,
  - wenn das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,
  - wenn das Kind spezieller Hilfen bedarf, welche die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
  - wenn die Personensorgeberechtigten gegen Pflichten dieser Satzung und/oder Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis verstößen und/oder trotz schriftlicher Abmahnung diese wiederholt nicht beachten,
  - wenn das besuchte Betreuungsangebot des Kindes durch die Stadt eingestellt oder die Einrichtung geschlossen wird,
  - wenn nicht auszuräumende erhebliche Differenzen in der Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Stadt bestehen
  - wenn die Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühr von mehr als zwei Monaten in Zahlungsrückstand sind und die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht entrichten oder
  - wenn das Kind seinen alleinigen Wohnsitz bzw. Hauptwohnsitz nicht mehr in Böblingen hat.
- (2) Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden von der Stadt Böblingen zum 31. August des Jahres von Amts wegen abgemeldet, sofern bis zum 30. Juni des Jahres keine Abmeldung nach § 12 Abs. 1 erfolgt ist.
- (3) Muss der Träger bestehende Betreuungszeiten, wie in § 8 Abs. 5 genannt, reduzieren, um dadurch den Vorgaben der Aufsichtsbehörde KVJS nach § 45 SGB VIII zu entsprechen, wird die erforderliche und somit angepasste Betreuungsform von Amts wegen festgesetzt. Es besteht kein Anspruch auf die bisher gebuchte Betreuungsform. Die Personensorgeberechtigten erhalten über die neue Festsetzung einen geänderten Gebührenbescheid.
- (4) Für Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, ist eine Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeiten seitens des Trägers der Einrichtung möglich, wenn die Ressourcen und Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung sich nicht mit dem Bedarf vereinbaren lassen. Die Kinder können ebenfalls vom Besuch der Einrichtung auf Dauer

oder fristlos ausgeschlossen werden, sofern eine unzumutbare Gefährdung der eigenen oder fremden Sicherheit nicht auszuschließen ist.

## 5. Abschnitt

### Gebühren

#### § 14 Grundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren sowie eine Gebühr für die Verpflegung gemäß der Anlage 2 „Gebührenverzeichnis“. Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen. Aus diesem Grund ist sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes immer für den vollen Monat im Voraus zu entrichten. Ein Wechsel der Einrichtung unterbricht die Gebührenpflicht nicht.
- (2) Die Höhe der Betreuungsgebühren orientiert sich
  - a) am Alter des betreuten Kindes
  - b) Art und Umfang des Betreuungsplatzes sowie
  - c) für eine Gebührenermäßigung an der Anzahl der nicht nur vorübergehend mit im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Leben Kinder ab 18 Jahren mit im Haushalt, für die noch Kindergeldberechtigung besteht, so zählen diese wie Kinder unter 18 Jahren. Für Kinder ab 18 Jahren ist die Kindergeldberechtigung durch die Gebührentschuldner nachzuweisen.
- (3) Für die Ferienbetreuung sind Gebühren gemäß der Anlage 2 „Gebührenverzeichnis“ zu entrichten.
- (4) Änderungen, welche für die Gebührenerhebung maßgeblich sind, wie beispielsweise die Änderung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, sowie die Änderung der Meldeadresse des Kindes und der Sorgeberechtigten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (5) Änderungen der für die Gebührenerhebung relevanten Verhältnisse werden frühestens ab dem Monat berücksichtigt, in welchem sie der Einrichtungsleitung schriftlich bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon ist eine Gebührenermäßigung aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes in der Haushaltsgemeinschaft. Sie wird maximal 3 Monate rückwirkend berücksichtigt.
- (6) Soweit Änderungen, die zu einer höheren Gebührenfestsetzung führen, von den Sorgeberechtigten nicht oder zu spät gemeldet werden, erfolgt eine rückwirkende Nacherhebung der Gebühren nach den Bestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).
- (7) Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und die Gebührentschuldner haben die entsprechenden höheren Gebühren nachzuzahlen; in gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird. Soweit der Bescheid über die rückwirkende Gewährung von

Kindergeld später als einen Monat nach Erhalt vorgelegt wird, verkürzt sich der Zeitraum der rückwirkenden Gebührenermäßigung entsprechend.

## § 15 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
  1. die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder die mit ihm in einem Haushalt leben,
  2. sonstige sorgeberechtigte Personen,
  3. nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
  4. wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt oder sich zur Übernahme der Gebühren schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 16 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht für die Betreuungsangebote sowie für die Verpflegung entsteht zum 01. des Monats, für den ein Kind angemeldet ist.
- (2) Für die Ferienbetreuung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Woche, für die das Kind zur Ferienbetreuung angemeldet ist.
- (3) Die Gebühr wird unter Zugrundelegung der gebührenrelevanten Tatsachen durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheides, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in welchem der Abmeldetermin für das Kind liegt.
- (4) Ergibt eine Überprüfung, dass die festgesetzte Gebühr der Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. eine Korrektur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Die Gebühr ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten. Sie ist in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden vor dem 16. des jeweiligen Monats sowie bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 v.H. der Monatsgebühr zu entrichten. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind, werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Soweit ein Benutzungsverhältnis nicht zustande kommt, ist für die Dauer einer eventuellen vorläufigen Aufnahme eine entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (6) Die Gebührenpflicht entfällt für den Zeitraum, in welchem aus personellen, behördlichen und sicherheitsrelevanten Ereignissen oder Vorgaben von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens drei zusammenhängende Tage erstreckt. Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag durch die Sorgeberechtigten und beträgt in diesen Fällen pro Schließtag 1/20 der monatlichen Benutzungsgebühr. Der Antrag muss innerhalb eines Monats bei der Einrichtungsleitung eingereicht werden. Die Frist beginnt nach Aushändigung des

Antrags durch die Einrichtungsleitung. Während der regulären Schließzeit entfällt die Gebührenpflicht nicht.

- (7) § 90 Abs. 4 SGB VIII ist anzuwenden. Darüber hinaus können Verpflegungsgebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet werden.
- (8) Die Gebührenpflicht endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem das Benutzungsverhältnis beendet wurde.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 25.10.2023 außer Kraft.

**Gebührenverzeichnis – Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen 461.0**  
**Gebührenverzeichnis gültig ab 01. September 2025**

## 1. Gebühr für die Betreuung

### 1.1 Monatliche Gebühren für Kinder im Alter ab drei Jahren

Anzahl Kinder im Haushalt	Maximale Betreuungszeit pro Woche							
	15 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden	45 Stunden	50 Stunden	55 Stunden
1 Kind	kein Angebot	53 €	80 €	112 €	148 €	191 €	239 €	292 €
2 Kinder		41 €	62 €	86 €	115 €	148 €	185 €	226 €
3 Kinder		28 €	42 €	59 €	78 €	101 €	126 €	154 €
4 und mehr Kinder		9 €	14 €	20 €	26 €	34 €	42 €	51 €

### 1.2 Monatliche Gebühren für Kinder im Alter unter drei Jahren

Anzahl Kinder im Haushalt	Maximale Betreuungszeit pro Woche							
	15 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden	45 Stunden	50 Stunden	55 Stunden
1 Kind	kein Angebot	106 €	160 €	224 €	296 €	382 €	478 €	584 €
2 Kinder		82 €	124 €	172 €	230 €	296 €	370 €	452 €
3 Kinder		56 €	84 €	118 €	156 €	202 €	252 €	308 €
4 und mehr Kinder		18 €	28 €	40 €	52 €	68 €	84 €	102 €

## 2. Gebühr für die Verpflegung

Die Gebühr für die Verpflegung wird monatlich in folgender Höhe erhoben (für den Monat August wird grundsätzlich keine Gebühr für die Verpflegung erhoben):

Für Kinder ab drei Jahren: 100,- € pro Monat

Für Kinder unter drei Jahren: 90,- € pro Monat

## 3. Gebühr für die Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung werden, zusätzlich zu den fälligen Monatsgebühren des regulären Betreuungsplatzes, pauschale Gebühren für jede Woche erhoben, für die eine Anmeldung zur Ferienbetreuung vorliegt. Die Pauschale richtet sich nach den in Anspruch genommenen Betreuungszeiten.

### 3.1 Wöchentliche Gebühren für die Ferienbetreuung incl. Verpflegung:

3.1.1 Ferienbetreuung Variante1 (wöchentliche Betreuungszeit bis zu 40 Std. wöchentlich):  
 Die Gebühr pro Woche beträgt ein Viertel der je nach Alter des Kindes maßgeblichen Monatsgebühr für 40 Std. (Stufe 2)

3.1.2 Ferienbetreuung Variante 2 (wöchentliche Betreuungszeit bis zu 55 Std. wöchentlich):  
 Die Gebühr pro Woche beträgt ein Viertel der je nach Alter des Kindes maßgeblichen Monatsgebühr für 55 Std. (Stufe 2)

# Anlage 1 - Vergabekriterien für Plätze in der Kindertagesbetreuung

## Grundsätze und Vorgehensweisen bei der Vergabe von Betreuungsplätzen

Liegen der Abteilung Kindertagesbetreuung mehr Bedarfsmeldungen vor, als Betreuungsplätze zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, ist folgende Regelung bei der Vergabe der Betreuungsplätze Stadtweit festgelegt:

- Stufe I: Kinder, deren Wohl nach rechtlicher Definition gem. § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII akut gefährdet ist, werden vorrangig aufgenommen.
- Stufe II: Kinder, die im darauffolgenden Kindergarten- bzw. Schuljahr schulpflichtig sind, werden vorrangig aufgenommen.
- Stufe III: Kinder, die bereits einen U3-Platz in einer Böblinger Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, erhalten sofern verfügbar, einen Anschlussplatz ab 3 Jahren in einer Böblinger Kindertageseinrichtung.
- Stufe IV: Alle weiteren Betreuungsplätze werden auf Grundlage der in der Vormerkung angegebenen Prioritäten in zwei Kategorien nach einer unterschiedlichen Rangfolge vergeben:

Betreuungsplätze ≤ 6 Std.  
(Ü3\*-Bereich)

Die Platzvergabe erfolgt anhand der Geburtsdaten und beginnt beim ältesten vorgemerkten Kind.

\* Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Betreuungsplätze ≥ 7 Stunden  
(U3, Ü3-Bereich und Hort)

- Rang I: allein- oder getrennt-erziehend und beschäftigt
- Rang II: beide Sorgeberechtigte beschäftigt
- Rang III: ein\*e Sorgeberechtigte\*r beschäftigt
- Rang IV: Platzvergabe erfolgt anhand der Geburtsdaten und beginnt beim ältesten vorgemerkten Kind.

- Geschwisterkinder werden unter der Berücksichtigung der Ränge I - III vorrangig aufgenommen, wenn das Geschwisterkind zum Aufnahmezeitpunkt noch in derselben Kita aufgenommen ist.
- Als Alleinerziehende oder Getrennterziehende werden alle Personen bezeichnet, die ohne weiteren Erwachsenen mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt leben.
- Als Beschäftigte zählen Sorgeberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeit suchen oder in einer Bildungsmaßnahme/Schulausbildung/Hochschulausbildung sind, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder an Integrationskursen nach der IntV teilnehmen. Des Weiteren zählen Personen, die die Pflege von Angehörigen (ab einem Pflegegrad 3 / Nachweis Medizinischer Dienst) übernehmen, als beschäftigt. Ein schriftlicher Nachweis der Beschäftigung muss erbracht werden.

## Vorgehen zur Meldung eines Betreuungsbedarfs und Kriterien der Platzvergabe der Stadt Böblingen zur Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen

### I. Vorgehen zur Meldung eines Betreuungsbedarfs und Vergabe von Betreuungsplätzen:

- Die Meldung eines Betreuungsbedarfs (Vormerkung) erfolgt über das zentrale, elektronische Vormerkssystem der Stadt Böblingen. Der Zugang erfolgt über die Internetseite der Stadt Böblingen ([www.boeblingen.de](http://www.boeblingen.de))
- Grundsätzlich sollte eine Vormerkung mindestens sechs Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn eingereicht werden. Vormerkungen für das kommende Kindergartenjahr müssen jeweils bis zum 15. Februar eines Jahres über das Vormerkssystem übermittelt werden.
- Für die jeweiligen Altersbereiche (U3, Ü3 und Hort) müssen separate Bedarfsmeldungen erstellt werden. Auch bei einem internen Wechsel muss der Fachabteilung eine Bedarfsmeldung für einen Anschlussplatz online übermittelt werden.
- Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt in zwei parallel verlaufenden Verfahren. Der jährlichen Hauptvergaberunde, bei der Betreuungsplätze mit einem Eingewöhnungsstart zwischen September bis März eines Kindergartenjahres vergeben werden und der unterjährigen Platzvergabe, bei der kontinuierlich freiwerdende Plätze vergeben werden.
- Sorgeberechtigten werden am Ende der Hauptvergaberunde über den Status ihrer Bedarfsmeldung informiert. Weitere Zwischeninformationen erfolgen nicht.
- Die Zusage erfolgt über das elektronische Vormerkssystem. Die Annahme des Platzes muss durch die sorgeberechtigten Personen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich bestätigt werden. Die Rückmeldung erfolgt an das Platzmanagement. Bei Ausbleiben einer schriftlichen Rückmeldung behält sich die Abteilung vor, den Platz anderweitig zu vergeben.

### II. Kriterien der Platzvergabe:

1. Kinder, deren Wohl nach rechtlicher Definition akut gefährdet ist, werden vorrangig aufgenommen.
2. Kinder, die im darauffolgenden Kindergarten- bzw. Schuljahr schulpflichtig sind, werden vorrangig aufgenommen.
3. Kinder, die bereits einen U3-Platz in einer städtischen Einrichtung in Anspruch nehmen, erhalten einen Anschlussplatz ab 3 Jahren.

## Vorgehen zur Meldung eines Betreuungsbedarfs und Kriterien der Platzvergabe der Stadt Böblingen zur Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Bei der Vergabe von **U3-Plätzen** wird wie folgt verfahren:

- Die Vergabe von U3-Plätzen erfolgt für Kinder ab erreichen des ersten Lebensjahres bis 2 Jahre und 3 Monate, ältere Kinder werden nicht mehr in den U3-Bereich aufgenommen.
- Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der folgenden Rangfolge:
  - Rang I: allein- oder getrennt-erziehend und erwerbstätig
  - Rang II: beide Sorgeberechtigte beschäftigt
  - Rang III: ein Sorgeberechtigter beschäftigt
  - Rang IV: Vergabe nach dem Geburtsdatum, beginnend beim ältesten Kind mit einer Bedarfsmeldung

Bei der Vergabe von **Ü3-Plätzen** wird wie folgt verfahren:

- **Für Betreuungsplätze  $\leq 6$  Stunden** erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem Geburtsdatum der Kinder, beginnend beim ältesten Kind mit einer Bedarfsmeldung.
- **Für Betreuungsplätze  $\geq 7$  Stunden** erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgender Rangfolge:
  - Rang I: allein- oder getrennt-erziehend und erwerbstätig
  - Rang II: beide Sorgeberechtigte beschäftigt
  - Rang III: ein Sorgeberechtigter beschäftigt

Bei der Vergabe von **Hortplätzen** wird wie folgt verfahren:

- Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der folgenden Rangfolge:
  - Rang I: allein- oder getrennt-erziehend und erwerbstätig
  - Rang II: beide Sorgeberechtigte beschäftigt
  - Rang III: ein Sorgeberechtigter beschäftigt

## Vorgehen zur Meldung eines Betreuungsbedarfs und Kriterien der Platzvergabe der Stadt Böblingen zur Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Bei gleicher Voraussetzung innerhalb der Rangstufen werden folgende Kriterien zur Platzvergabe herangezogen:

1. In den jeweiligen Rangstufen werden **Geschwisterkinder** bevorzugt aufgenommen, wenn ein Geschwisterkind zum Aufnahmezeitpunkt noch in der Kita angemeldet ist.
2. Das **Alter** der Kinder, dabei erfolgt die Aufnahme des älteren Kindes zuerst.
3. Nach Einzelfallprüfung können **besondere Lebenslagen** (z.B. Erkrankung eines Sorgeberechtigten) berücksichtigt werden.

Definitionen:

- Als **Geschwisterkinder** gelten Kinder, wenn das Geschwisterkind zum Aufnahmezeitpunkt noch in derselben Kita aufgenommen ist.
- Als **Alleinerziehende** oder **Getrennterziehende** werden alle Personen bezeichnet, die ohne weiteren Erwachsenen mit einem minderjährigen Kind im Haushalt leben.
- Als **Beschäftigte** zählen Sorgeberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeit suchen oder in einer Bildungsmaßnahme/Schulausbildung/Hochschulausbildung sind, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder an Integrationskursen nach der IntV teilnehmen. Des Weiteren zählen Personen, die die Pflege von Angehörigen (ab einem Pflegegrad 3 /Nachweis Medizinischer Dienst) übernehmen, als beschäftigt. Ein schriftlicher Nachweis der Beschäftigung muss erbracht werden.